

NATURKUNDLICHE VEREINIGUNG LANGENHAGEN e.V.

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Naturkundliche Vereinigung Langenhagen e.V. hat ihren Sitz in Langenhagen.
2. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist Hannover.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse sowie die Förderung und das Betreiben aktiven Natur- und Landschaftsschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen sowie durch die Herausgabe naturwissenschaftlicher Veröffentlichungen;
 - b) den Erwerb bzw. die Pacht von schutzwürdigen Biotopen zur Sicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
 - c) die Förderung der Naturbeobachtung und die Vermittlung naturwissenschaftlicher Kenntnisse bei Kindern und Jugendlichen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4

Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand der Vereinigung zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Rechnungsjahres erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen Zuwiderhandelns gegen die Satzung,
 - c) durch einjährigen Rückstand der zu leistenden Beitragszahlung.

§5

Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die mit ihrer Beitragszahlung nicht länger als 6 Monate im Verzug sind.
3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Quartal zusammen.
4. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder sind auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder spätestens nach Ablauf von 30 Tagen durchzuführen.
8. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem / der Vorsitzenden,
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem / der Schriftführer/in,
dem / der Schatzmeister/in,
dem Beirat, bestehend aus den Fachbereichsleitern.
Der darüber hinausgehende Umfang des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.
3. Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und der oder die Schatzmeister*in bilden den Vorstand im Sinne des §26 II BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins einmal im Laufe des Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten Mitgliederversammlung.

§10

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitglieder in Kraft.

Langenhagen, den 28.02.1980

geändert

Langenhagen, den 17.02.2020